

(7) Soweit durch Herstellerbetrieb Lieferungen ohne Einschaltung des Handels (Direktgeschäfte) erfolgen, ist die Berechnung zum Industrieabgabepreis vorzunehmen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung kann das Ministerium für Leichtindustrie im Einvernehmen* mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft und gilt auch für nicht erfüllte Verträge sowie für die im Handel vorrätigen und durch Verträge nicht gebundenen Bestände.

(2) Es treten außer Kraft die vom ehemaligen Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden herausgegebene Rahmenpreisliste für Tafelglas (Gußglas) und alle sonstigen dieser Preisordnung entgegenstehenden Preisregelungen und Einzelpreisbewilligungen.

(3) Die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB1. II S. 107) treten nur insoweit außer Kraft, als diese im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Preisordnung und ihrem Anwendungsbereich stehen.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Leichtindustrie
I. V.: Konzok
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 496

Waren-Nr.	Artikelbezeichnung	Stärke mm	Industrie- abgabepreis je qm Lagermaß DM
52 23 70 00	Ornamentglas weiß, farblos	3—4	3,36
52 23 10 00	Rohglas, glatt	3—4	3,36
52 23 20 00		4—6	3,75
52 23 30 00		6—7	4,30
52 23 30 00		7—9	4,66
52 23 30 00	Rohglas mit verstärkten Rippen	7—9	4,86
52 23 50 00	Drahtglas (Geflecht)	6—8	5,71
	Drahtglas (punktgeschweißtes Drahtnetz)	6—8	6,30

Die Oberflächenberechnung erfolgt im Herstellerbetrieb und Handel mit durch 3 teilbaren vollen Zentimetermaßen in Längen und Breiten.

Nicht durch 3 teilbare Maße werden entsprechend erhöht; z. B. 156X66 cm anstatt 156X64 cm. Die Ab-
rundung erfolgt auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Preisordnung Nr. 497.**— Anordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für Tafelglas —**

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Industrieabgabepreise

(1) Für Tafelglas der Warengattung 52 21 des Allgemeinen Warenverzeichnisses — Ausgabe August 1950 (3. Auflage Juni 1952) — gelten die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Preisordnung festgesetzten Preise, die gleichzeitig Festpreise sind.

- a) Für volkseigene Betriebe gelten die in den Preislisten genannten Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.
- b) Für alle übrigen Betriebe gelten die Festpreise als Herstellerabgabepreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

- (2) a) Die Preise verstehen sich je Quadratmeter Lagermaß (Freimaß)

bei Bahn- oder Schiffsversand in Ladungen:
frei Waggon- bzw. frei Kahn-Versand- oder
Schiffsstation verladen,

bei Stückgutversand:
frei Versandstation,

bei Abfuhr durch Straßenfahrzeug:
frei Straßenfahrzeug verladen.

- b) Lagermaße (Freimaße) sind Maße, die nach ihren Abmessungen und besonderen Bestimmungen in den Anlagen zu dieser Preisordnung als solche erkenntlich sind.

- (3) a) Die Preise gelten für Bestellungen von mindestens 1000 qm e. D. (einf. Dicke).

Die Mindestmenge von 1000 qm e. D. kann sich aus Abrufen verschiedener Glassorten der Warengattung 52 21 oder aus Mengen an mehrere Abnehmer eines Bahn- oder Schiffsbestimmungsortes zusammensetzen, wenn sie in einer Ladung zur Auslieferung gelangen.

- b) Für Mengen unter 1000 qm e. D. sind die nachfolgenden Zuschläge zulässig:
10 % bei Mengen bis 300 qm e. D.,
5 % bei Mengen über 300 qm bis 999 qm e. D.

(4) Für das Zuschneiden von Festmaßen darf ein Zuschlag von 10 % berechnet werden.

Für Gärtnerglas (Blankglas) gelten die in der Anlage 2 genannten Abmessungen als Festmaße.

(5) Es ist ferner die Berechnung der besonderen, in den Anlagen 1 bis 3 genannten Zuschläge und Kosten zulässig; die darin genannten Abschläge sind zu gewähren.